



Satzung in der Fassung vom 20. Dezember 2011

I DAS WESEN DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Philharmonische Chor Schwäbisch Gmünd (e.V.) mit Sitz in Schwäbisch Gmünd verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist unter VR 272 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen.

§ 2 Zweck und Arbeitsweise des Vereins

1. Der Philharmonische Chor Schwäbisch Gmünd hat sich zusammengefunden um künstlerisch wertvolle Chormusik zu pflegen und am kulturellen Leben der Stadt Schwäbisch Gmünd und darüber hinaus mitzuarbeiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege anspruchsvoller Chorliteratur.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Dem Vorstand, Mitgliedern und Nichtmitgliedern, kann im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein eine in der Höhe angemessene Vergütung gewährt werden. Die Höhe der Vergütung ist auf den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Ehrenamtsfreibetrag begrenzt.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
den aktiven Mitgliedern
den passiven Mitgliedern
den Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Beitrittserklärung der passiven Mitglieder bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme der passiven Mitglieder entscheidet der Ausschuss. Bei Aufnahme von aktiven Mitgliedern findet § 14 Anwendung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder sind:
 - a) die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Chores
 - b) die Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - c) das Recht auf Unterrichtung über grundsätzliche Chorangelegenheiten

2. Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) die Teilnahme der aktiven Mitglieder an sämtlichen Chorproben und Auftritten des Chores
 - b) die Entrichtung des Jahresbeitrages (bei aktiven Mitgliedern durch Bezahlen der Noten)

§ 5 Das Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch Austritt
Die Austrittserklärung der aktiven und passiven Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Jahres einzureichen.
- b) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind:
vereinsschädigendes Verhalten
Vernachlässigung der Pflichten.
Gegen einen derartigen Beschluss ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

II **DIE INNERE VERFASSUNG DES VEREINS**

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Ausschuss
der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle 3 Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung oder durch Veröffentlichung in der Remszeitung und Gmünder Tagespost. Die Benachrichtigung hat spätestens am zehnten Tag vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Anträge der Chormitglieder sind fristgerecht beim Vorstand einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen bei dringenden Anlässen durch Ausschussbeschluss oder wenn dies ein Drittel der aktiven Mitglieder verlangt.
2. Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
3. Den Vorsitz führt der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen. Wahlen erfolgen geheim, Abstimmungen offen. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten erfolgt auch die Abstimmung geheim.
5. Das Sitzungsprotokoll der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer, der auch das Protokoll zu unterschreiben hat. Das Protokoll muss von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

§ 8 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

- a) die Wahl des Ausschusses und der Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Ausschusses
- c) die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) die Entgegennahme der Jahresberichte
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) das Gewährleisten der Einhaltung der Satzung

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt.

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind:

der künstlerische Leiter kraft Amtes
der erste Vorsitzende
der zweite Vorsitzende
der Vertreter der passiven Mitglieder
der Schatzmeister
der Schriftführer
8 Beisitzer (aktive Chormitglieder)

2. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand von Fall zu Fall bis zu 5 weitere Chormitglieder in den Ausschuss einberufen.

3. Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Den Vorsitz führt der Vorstand. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

4. Von den Ausschusssitzungen fertigt der Schriftführer Protokolle, die er auch zu unterschreiben hat. Die Protokolle müssen von einem Vorstandsmitglied gegenzeichnet werden.

§ 10 Der Geschäftskreis des Ausschusses

1. Der Ausschuss vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet darüber hinaus über wichtige organisatorische Angelegenheiten.

2. Insbesondere trifft er Entscheidungen über

- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Bestellung und Besoldung des künstlerischen Leiters
- Etatfragen

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
dem künstlerischen Leiter
dem ersten Vorsitzenden
dem zweiten Vorsitzenden

§ 12 Der Geschäftskreis des Vorstandes

Der künstlerische Leiter vertritt zusammen mit dem ersten Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

III EINZELVORSCHRIFTEN

§ 13 Die musikalische Leitung

1. Der künstlerische Leiter entscheidet allein und in eigener Verantwortung über alle musikalischen Fragen des Chores. Vor wichtigen Entscheidungen ist der Ausschuss zu hören.

2. Künstlerischer Leiter und Chor haben ein gegenseitiges Kündigungsrecht von sechs Monaten.

§ 14 Aufnahme von aktiven Mitgliedern

Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der künstlerische Leiter.

§ 15 Die passiven Vereinsmitglieder

Sonstige Rechte der passiven Vereinsmitglieder sind:

- a) einen Vertreter der passiven Mitglieder mit Sitz und Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung. Es ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- b) der ermäßigte Eintritt bei allen Konzerten des Vereins.

§ 16 Die Vereinskasse

1. Die Führung der Vereinskasse liegt allein in Händen des Schatzmeisters. Es ist ein Jahresabschluss zu fertigen, der nach Ende des Kalenderjahres dem Ausschuss bekanntzugeben ist.
2. Die Rechnungslegung durch den Schatzmeister ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Mitglieder zu prüfen. Diese haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist durch Beschluss von mehr als 2/3 der Stimmen der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung möglich.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss von mehr als 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder bei einer Mitgliederversammlung.

§ 19 Vermögen bei der Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Rücksprache mit dem Finanzamt zu gleichen Teilen dem Münsterbauverein Schwäbisch Gmünd und der Kirchengemeinde des Hl. Kreuz-Münsters zweckgebunden zur Instandhaltung der Orgel zu.

§ 20 Inkrafttreten

Am 7. Dezember 1969 beschloss der Gründungsverein des Philharmonischen Chores Schwäbisch Gmünd diese Vereinssatzung. Anpassungen und Satzungsänderungen erfolgten:

- am 16. Juli 1985
- am 04. Dezember 1990
- am 27. März 2001
- am 20. Dezember 2011